

Verordnung über Rechte und Pflichten der Mitglieder

Diese Verordnung bezieht sich auf die Gründungssatzung des Feuerwehrverein Weixdorf e.V. und die Finanzrichtlinie vom 07.12.2024 und regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 1 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder, die durch die Gründungssatzung oder eine Finanzrichtlinie verankert sind oder daraus folgen gelten ebenfalls.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen der Stadtteilfeuerwehr Dresden – Weixdorf jederzeit nach innen und außen zu vertreten und in angemessener Weise durch Wort und Tat zu unterstützen. Die Mitglieder sind eingeladen, unermüdlich für die Interessen der Stadtteilfeuerwehr Dresden – Weixdorf zu wirken und insbesondere alle Möglichkeiten zur Förderung der Stadtteilfeuerwehr Dresden – Weixdorf auszuschöpfen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 2 Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

- (1) Haben ein Stimmrecht.
- (2) Können nach §10 Abs. 2 der Gründungssatzung Mitglied des Vorstandes werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder zahlen nach Abs. 1 Satz 2 der Finanzrichtlinie einen Beitrag.

§ 3 Rechte und Pflichten Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes oder aus Mitgliederkreisen kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder nach §8 Abs. 1 i der Gründungssatzung ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder sind nach Abs. 6 c der Finanzrichtlinie Beitragsbefreit.
- (3) Ehrenmitglieder können nach §10 Abs. 2 der Gründungssatzung nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
Können diesem jedoch beratend zur Seite stehen.
- (4) Ehrenmitglieder haben des Weiteren alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder zahlen nach Abs. 1 Satz 2 der Finanzrichtlinie einen Beitrag.
- (2) Nach §3 Abs. 3 Satz 2 der Gründungssatzung muss von dem Mitglied verbindlich ein Ansprechpartner bestimmt werden. Dieser Ansprechpartner darf nicht bereits Mitglied des Vereins sein und repräsentiert das Mitglied stellvertretend.
Ändert sich dieser Ansprechpartner, so ist dies dem Verein mitzuteilen.
Über Vertretungen ist der Verein ebenfalls zu unterrichten.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Fördermitglieder können nach §10 Abs. 2 der Gründungssatzung nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
Können diesem jedoch beratend zur Seite stehen.
- (5) Fördermitglieder sind nicht verpflichtet den Verein über die finanzielle Unterstützung hinaus zu unterstützen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung wurde mit der Gründungsversammlung des Feuerwehrverein Weixdorf e.V. am 07.12.2024 beschlossen.